

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2017/018

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 24.01.2017

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	28.02.2017	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	14.03.2017	Hauptausschuss
Ö	16.03.2017	Kreistag des Kreises Segeberg

Endgültige Entscheidung trifft: Kreistag des Kreises Segeberg

Förderung der Standortbüchereien im Kreis Segeberg ab dem Jahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt, die elf Förderverträge für die Standortbüchereien mit einem Kreiszuschuss in Höhe von 20 % rückwirkend ab dem 01.01.2017 unbefristet fortzuschreiben. Der Vertrag soll eine Kündigungsklausel für alle Vertragspartner enthalten. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres möglich.

Sachverhalt:

Der Kreis Segeberg fördert auf vertraglicher Grundlage (siehe Anlage) aktuell elf Standortbüchereien im Kreisgebiet (siehe Anlage).

Die maßgeblichen Verträge sind zum 31.12.2016 ausgelaufen.

Zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung erfolgte ab dem 01.01.2011 eine Kürzung des Kreiszuschusses von 21,5 % auf 20 %. Die seinerzeit geschlossenen Verträge hatten eine Laufzeit bis zum 31.12.2013. Die zum 01.01.2014 geschlossenen und zum Jahresende 2016 ausgelaufenen Folgeverträge beinhalteten ebenfalls eine Förderung von 20 %. Bis zum Jahr 2003 betrug die Förderung des Kreises noch 25 %.

Mehrere Kreise in Schleswig-Holstein fördern ihre Standortbüchereien derzeit immer noch mit 25 %. Die Verträge laufen dort unbefristet, sie sehen jedoch eine Möglichkeit der Kündigung zum Ende eines Jahres vor.

Die prozentuale Förderung bezieht sich auf die förderungsfähigen Gesamtausgaben für die Anschaffung von Medien sowie auf die Personalkosten für das hauptamtliche Personal der jeweiligen Bücherei.

Im Jahr 2016 betrug der Gesamtzuschuss des Kreises zum Betrieb der Standortbüchereien 471.794,02 EUR. Aufgrund von tariflichen Steigerungen wird sich ab dem Jahr 2017 ein voraussichtlicher Zuschuss in Höhe von ca. 488.987,21 EUR ergeben.

Für die Büchereien in Sülfeld, Nahe und Boostedt bestehen sogenannte Interimsverträge, welche lediglich eine Förderung des Medienetats vorsehen. Eine Förderung der Personalkosten aus Kreismitteln erfolgt bei diesen Büchereien nicht, da es sich nicht um hauptamtliches beschäftigtes Fachpersonal handelt.

Es wird empfohlen den bisherigen Förderungsumfang beizubehalten, um damit das sehr gut angenommene Büchereiangebot im Kreisgebiet zu konsolidieren.

Im Jahr 2015 hatten die Standortbüchereien im Kreisgebiet insgesamt 28.652 aktive Nutzer/innen, welche wiederum insgesamt 1.561.956 Entleihungen vorgenommen haben. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind Büchereien nach wie vor ein Ort, an dem der Zugang zu Literatur ermöglicht wird.

Die Statistik des Büchereivereins Schleswig-Holstein e. V liegt für das Jahr 2016 noch nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
jährlich: 488.987,21 €

Mittelbereitstellung

Teilplan: 27211

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung

_____ in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen
beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
6.7: Der Kreis fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die politische und kulturelle
Bildung und die Erwachsenenbildung.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

MUSTER

BÜCHEREIVERTRAG

(Hauptvertrag)

Zwischen

- a) der Stadt / Gemeinde _____,
vertreten durch den/die Bürgermeister/in (Stadt/Gemeinde)
- b) dem Kreis Segeberg,
vertreten durch den Landrat/die Landrätin (Kreis)
- c) dem „Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.“,
vertreten durch den/die Vorsitzende/n (Büchereiverein)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gemäß § 9 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Förderung der Büchereien Aufgabe des Landes, der Gemeindeverbände (d. h. der Kreise) und der Gemeinden. Das Land Schleswig-Holstein nimmt diese Aufgabe über den Büchereiverein Schleswig-Holstein wahr.

§ 1

Grundlagen

Grundlage dieses Vertrages sind die Förderrichtlinien des Büchereivereins. Sie gelten als Orientierung für die Arbeit der Vertragspartner in der jeweils von den zuständigen Gremien des Vereins beschlossenen Fassung und sind als Anlage diesem Vertrag beigefügt.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise der Bücherei

- (1) Die öffentliche Bücherei stellt Medien zur Benutzung durch Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung. Durch fachgerechte Beratung vermittelt sie zwischen den Bedürfnissen der Benutzer und der Medienvielfalt. Sie ist dem regionalen Leihverkehr angeschlossen und arbeitet im Verbundsystem der öffentlichen Büchereien des Landes Schleswig-Holstein mit.

- (2) Träger der Bücherei ist die Stadt/Gemeinde.
- (3) Die Benutzung der Bücherei wird in einer Benutzungssatzung/-ordnung geregelt.

§ 3

Die Bücherei

- (1) Die Stadt/Gemeinde ist mit ihrer Bücherei durch diesen Vertrag Teil des Büchereisystems Schleswig-Holstein. Sie verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und ist bereit, Einzelinteressen ihrer Bücherei gegenüber dem Gesamtinteresse des Büchereisystems zurückzustellen.
- (2) Der Büchereileiter/Die Büchereileiterin arbeitet in bibliothekarischen Fachfragen mit dem Verein zusammen und verkehrt direkt mit dem Büchereiverein bzw. dessen Büchereizentrale.
- (3) Die Medienauswahl wird durch die Büchereileitung nach fachlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung vorgenommen.
- (4) Änderungen an der inneren Organisation sowie Änderungen am Bau oder an Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Büchereivereins.
- (5) Zum Zwecke einer kostensenkenden Rationalisierung der im Büchereisystem verbundenen Büchereien werden die gemäß § 4 Abs. 1 beschafften Medien in der Büchereizentrale für den Büchereigebrauch hergerichtet. Ausgenommen davon sind die aus Aktualitätsgründen unmittelbar von der Bücherei beschafften Medien.

§ 4

Medien

- (1) Finanzmittel für die Erhaltung und Erweiterung des Medienbestandes werden gemäß den Förderkriterien des Büchereivereins bereitgestellt. Eine für das folgende Haushaltsjahr beabsichtigte Minderung der Buchbeschaffung ist der Büchereizentrale jeweils bis zum 01. Oktober mitzuteilen. Dabei vermindern sich die Zuschüsse von Kreis und Büchereiverein gleichermaßen.
- (2) Die Büchereizentrale berechnet jährlich den Medienetat des kommenden Jahres gemäß den Förderrichtlinien nach den statistischen Zahlen des vergangenen Kalenderjahres. Dazu wird ein Durchschnittspreis je Medieneinheit angesetzt, der von der Büchereizentrale alljährlich neu ermittelt wird.
- (3) Aus dem Medienetat können finanziert werden: Beschaffung und büchereigerechte Ausstattung der Medien, Beschaffung büchereitechnischen Materials zur Ausstattung von Medien, Einarbeitung von Büchern durch die Büchereizentrale, digitale

Medien und Abonnements von Blockbeständen etc. der Büchereizentrale.

§ 5

Personal

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 wird das erforderliche Fachpersonal von der Stadt/Gemeinde angestellt. Eine Stellungnahme des Büchereivereins ist einzuholen. Änderungen und Vermehrungen im Stellenplan der Bücherei sind bis zum 01. Juli eines jeden Jahres bei Kreis und Büchereiverein zu beantragen und bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner, soweit von ihnen finanzielle Mehrleistungen erwartet werden. Vor Verminderungen des Stellenplans sind die Vertragspartner zu informieren, und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Beim Wechsel der Büchereileitung wird die Büchereizentrale verständigt.
- (3) Die Büchereizentrale berechnet jährlich den Personalkostenansatz des kommenden Jahres für das förderungsfähige Personal auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des vergangenen Kalenderjahres.

§ 6

Kosten

- (1) Die Kosten für die öffentliche Bücherei werden von der Stadt/Gemeinde getragen.
- (2) Zu den Kosten für die Medienanschaffung gemäß § 4 gewährt der Kreis einen Zuschuss in Höhe von 20 % und der Büchereiverein einen Zuschuss von 25 % und zu den anerkannten Personalkosten gemäß den Förderrichtlinien und gemäß § 5 einen Zuschuss von 20 % vom Kreis und 18 % vom Verein.
- (3) Grundlage für die Personalkostenzuschüsse sind die Durchschnittskosten je Entgeltgruppe gemäß TVöD. Zur Berechnung werden die Entgelte der jeweiligen Gruppen nach Stufe 5 des TVöD zuzüglich des für das Leistungsentgelt gemäß TVöD bereitzustellenden Entgeltanteils herangezogen. Für die Höhe der VBL-Umlage, des VBL-Sanierungsgeldes, der Arbeitslosenversicherung, der Rentenversicherung, der Krankenversicherungsbeiträge, der U2-Umlage sowie der tariflichen Steigerung gelten die bis zum 01. Mai des jeweiligen Vorjahres bekannten Daten zum Berechnungszeitraum. Bei variierenden Anteilen, wie z. B. bei der Krankenversicherung oder den VBL-Sanierungsgeldern gelten die bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Durchschnittswerte des kommunalen Arbeitgeberverbandes bzw. der VBL. Vermögenswirksame Leistungen werden aufgrund ihrer geringen Höhe nicht berücksichtigt. Bei grundlegenden Veränderungen der Personalkosten ist die pauschale Berechnung sinnentsprechend anzupassen. Vorausgesetzt werden die tarifgerechte Bezahlung nach TVöD und die Versicherung bei der VBL.

§ 7

Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse

- (1) Die Büchereizentrale errechnet die Höhe der nach den §§ 4 und 5 von den Vertragspartnern zu erbringenden Leistungen für das folgende Kalenderjahr und teilt sie den Vertragspartnern mit.
- (2) Kreis und Büchereiverein zahlen ihre Zuschüsse zu den Personalkosten zum 01. Juli eines jeden Jahres an die Stadt/Gemeinde.
- (3) Den Anteil an den Medienanschaffungskosten überweisen Kreis und Stadt/Gemeinde zum 01. Februar eines jeden Jahres auf das bei der Büchereizentrale geführte Medienkonto der Stadt/Gemeinde, das sodann um den Anteil des Büchereivereins ergänzt wird. Wenn möglich sollte eine Regelung getroffen werden, nach der alle Gemeinde- bzw. Stadtanteile an den Buchanschaffungskosten rechtzeitig vor Fälligkeit an den Kreis gezahlt werden, der die Kreis- und Gemeindeanteile zum 01. Februar in einer Summe an die Büchereizentrale überweist. Aus dem Medienkonto werden auch die unmittelbar von der Bücherei beschafften Bücher, Zeitschriften und anderen Medien bezahlt.
- (4) Die Stadt/Gemeinde stellt dem Büchereiverein bis zum 01. Februar eines jeden Jahres spezifizierte und prüffähige Nachweise für die Abrechnung der Personalkostenzuschüsse des vergangenen Kalenderjahres zur Verfügung.

§ 8

Eigentum

Alle mit Haushaltsmitteln der Vertragspartner beschafften beweglichen Sachen gehen bei einem Wechsel der Trägerschaft der Bücherei auf den Rechtsnachfolger über. Bei Einstellung des Betriebes der Bücherei gehen sie entschädigungslos auf den Büchereiverein mit der Maßgabe über, sie für das öffentliche Büchereiwesen in dem jeweiligen Kreis zu verwenden.

§ 9

Prüfrecht

Die Stadt/Gemeinde räumt dem Büchereiverein gemäß § 44 LHO das Recht ein, die Grundlage für die Höhe der beantragten Zuschüsse anhand der Jahresrechnung und der Belege der Gemeindekasse zu prüfen. Die Stadt/Gemeinde verpflichtet sich, dem Verein auf Anforderung die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Nachträgen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Vereinsmitgliedschaft

Die Stadt/Gemeinde bleibt bzw. wird mit Vertragsabschluss Mitglied im Büchereiverein.

§ 11

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Soweit einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages zum Vertragsbeginn von einem Vertragspartner nicht erfüllt werden können, ist dies in einer Zusatzvereinbarung zum Vertrag zu definieren und der Zeitpunkt der Vertragserfüllung festzulegen.
- (3) Der Vertrag kann von der Stadt/Gemeinde, dem Kreis sowie dem Büchereiverein unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den beiden anderen Vertragspartnern auszusprechen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Büchereiverein. Kündigt der Büchereiverein, so ist maßgebend der Zugang bei der Stadt/Gemeinde.
- (4) Der bisherige Büchereivertrag nebst eventuellen Vereinbarungen tritt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

Für die Stadt/Gemeinde _____

_____, den _____

(Bürgermeister/in)

Für den Kreis

Bad Segeberg, den _____

(Landrat/Landrätin)

Für den Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.

_____, den _____

(Vorsitzende/r)

Standortbüchereien im Kreis Segeberg 2017

Standort	Nutzer/innen	Entleihungen	Personalkosten	Kreisanteil/Personalk.	Medienetat	Kreisanteil/Medienetat
Bad Bramstedt	2.280	74.146	48.358,41 €	9.671,68 €	21.051,07 €	4.210,21 €
Bad Segeberg	3.632	190.946	315.908,84 €	63.181,77 €	59.440,98 €	11.888,20 €
Boostedt	539	16.703			4.445,76 €	889,15 €
Ellerau	847	51.638	72.273,65 €	14.454,73 €	11.273,33 €	2.254,67 €
Henstedt-Ulzburg	3.988	178.870	239.690,23 €	47.938,05 €	42.825,97 €	8.565,19 €
Kaltenkirchen	3.625	212.151	260.209,62 €	52.041,92 €	61.271,39 €	12.254,28 €
Nahe/Itzstedt	360	10.124			4.549,44 €	909,88 €
Norderstedt	10.683	745.601	984.529,13 €	196.905,83 €	186.770,73 €	37.354,15 €
Sülfeld	70	6.695			3.009,60 €	601,92 €
Trappenkamp	1.232	17.593	27.118,33 €	5.423,67 €	8.040,00 €	1.608,00 €
Wahlstedt	1.396	57.489	81.027,23 €	16.205,45 €	13.142,30 €	2.628,46 €
Summe	28.652	1.561.956	2.029.115,44 €	405.823,10 €	415.820,57 €	83.164,11 €

Die Anzahl der Nutzer/Nutzerinnen wurden der Jahresstatistik 2015 entnommen / die Zahlen für 2016 liegen noch nicht vor.